

Allgemeine Vertragsbedingungen für den Geschäftsbereich Baumaschinen und Geräte, Streif Baulogistik GmbH – Instandsetzungsbedingungen

Stand: 01.11.2008

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

- 1.1 Die vorliegenden Instandsetzungsbedingungen gelten für alle Verträge für die Erbringung der Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an Baumaschinen und Geräten. Allen diesen Verträgen liegen ausschließlich diese Instandsetzungsbedingungen zugrunde. Diese Bedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Erklärung über die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung als maßgebend und verbindlich anerkannt.
- 1.2 Etwaige eigene Bedingungen des Auftraggebers verpflichten den Auftragnehmer nicht, sofern der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich zustimmt.
- 1.3 Ergänzungen, Abweichungen oder sonstige Nebenabreden sind schriftlich festzuhalten. Die Möglichkeit von mündlichen Nebenabreden wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die schriftliche Form kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.
- 1.4 Mit der Übertragung des Instandsetzungsauftrages gilt die Erlaubnis zu Probefahrt und Probeeinsätzen als erteilt.
- 1.5 Die vorliegenden Instandsetzungsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gem. § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.6 Falls nichts anderes vereinbart, sind alle Angebote des Auftragnehmers freibleibend.

2. Kostenvorschlag, Kündigung des Auftraggebers

- 2.1 Soweit möglich, wird dem Auftraggeber bei Vertragsschluss der voraussichtliche Instandsetzungspreis angegeben. Der Auftraggeber kann Kostenobergrenzen setzen.
- 2.2 Ist zur ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten ein Überschreiten der angegebenen Kosten erforderlich, so ist der Auftraggeber hiervon zu unterrichten. Dessen Einverständnis gilt als gegeben, wenn er der Erweiterung der Arbeiten, nach einer vom Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist, welche auf die Genehmigungswirkung eines versäumten Widerspruchs hinweist, nicht widerspricht.
- 2.3 Im Falle der Vereinbarung der Verpflichtung zur Übernahme der Kosten für den Kostenvorschlag, werden diese bei der Erteilung des Instandsetzungsauftrages auf die Instandsetzungsrechnung angerechnet.
- 2.4 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, sei es aus Gründen der Überschreitung des Kostenvorschlages oder sonstigen Gründen, so hat er die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten sowie bereits veranlasste und nicht mehr abwendbare Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte oder bereits beschaffte Ersatzteile zu begleichen, sofern der Auftragnehmer die Ersatzteile nicht anderweitig verwenden oder kostenfrei zurückgeben kann.

3. Preis und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Zahlung des Instandsetzungspreises inklusive sonstiger Aufwendungen ist, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist, nach der Abnahme der Instandsetzung, spätestens jedoch am Tag des Zuganges der Instandsetzungsrechnung ohne Abzug sofort fällig. Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zzgl. der am Tag der Rechnungslegung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.2 Bei durch den Auftraggeber falsch bestellten Teilen hat dieser damit verbundene Kosten zu tragen (z.B. Einlagerung).
- 3.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber für in sich abgeschlossene Teile des Werkes Abschlagszahlungen für erbrachte vertragsmäßige Leistungen zu verlangen. Dies gilt auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die eigens angefertigt oder angeliefert worden sind. Der Anspruch besteht nur, wenn dem Besteller Eigentum an den Teilen des Werkes, an den Stoffen oder Bauteilen übertragen oder Sicherheit hierfür geleistet wird. Befindet sich der Auftraggeber mit einer seiner Abschlagszahlungen um mehr als vier Wochen in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten einzustellen, sofern der Auftraggeber nicht die fällige Abschlagszahlung erbringt und Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe der nächsten fälligen Abschlagszahlung leistet.
- 3.4 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

- 4.1 Bei Durchführung der Instandsetzungsarbeiten beim Auftraggeber hat dieser auf seine Kosten dem Instandsetzungspersonal Unterstützung (wie zum Beispiel erforderliche Energie und Anschlüsse) zu gewähren.
- 4.2 Der Schutz von Personen und Sachen am Ort der Instandsetzung obliegt dem Auftraggeber.
- 4.3 Der Instandsetzungsleiter ist unaufgefordert über die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.
- 4.4 Eintretende Verzögerungen, die in den Risikobereich des Auftraggebers fallen, gehen zu seinen Lasten.

5. Fristen für die Durchführung der Instandsetzung

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Instandsetzungsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, so hat der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
- 5.2 Erbringt der Auftragnehmer eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Auftraggeber, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefällen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten.
- 5.3 Hat der Auftragnehmer eine Teilleistung bewirkt, so kann der Auftraggeber vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Hat der Auftragnehmer die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann der Auftraggeber vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist. Der Rücktritt ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder überwiegend verantwortlich ist oder wenn der vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
- 5.4 Bei Arbeitskämpfen und beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen, verlängert sich die Instandsetzungszeit angemessen, ohne dass daraus Ansprüche gegen den Auftragnehmer abgeleitet werden können.
- 5.5 Ein nachweisbarer Schaden, der dem Auftraggeber durch Verzug des Auftragnehmers entsteht, wird ersetzt, bei leichter Fahrlässigkeit aber nur bis zu höchstens 5 % vom Nettoinstandsetzungspreis. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 10 dieser Instandsetzungsbedingungen.

6. Abnahme der Instandsetzung und Übernahme durch den Auftraggeber

- 6.1 Spätestens die Zusendung der Instandsetzungsrechnung gilt als Benachrichtigung über die Fertigstellung einer Instandsetzung. Die Abnahme hat unverzüglich nach Zugang dieser Mitteilung zu erfolgen. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Wochen seit Zugang der Anzeige der Instandsetzungsbeendigung als erfolgt.
- 6.2 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Instandsetzungsleistung nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsmäßig hergestellte Instandsetzungsleistung abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit der Instandsetzungsleistung die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 6.3 Ist der Auftraggeber mit der Abnahme und/oder der Abholung des Instandsetzungsgegenstandes im Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm daraus entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten), zu verlangen und den Instandsetzungsgegenstand an einem dritten Ort zu lagern.

7. Gefahrtragung

- 7.1 Die Kosten des Hin- und Rücktransportes des Instandsetzungsgegenstandes und damit auch die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung trägt der Auftraggeber, auch wenn Fahrzeuge des Auftragnehmers benutzt werden.
- 7.2 Die übergebenen Instandsetzungsgegenstände sind vom Auftragnehmer gegen keine Risiken versichert. Entsprechende Risiken sind vom Auftraggeber selbst zu decken bzw. werden auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und zu Lasten des Auftraggebers gedeckt.

Allgemeine Vertragsbedingungen für den Geschäftsbereich Baumaschinen und Geräte, Streif Baulogistik GmbH – Instandsetzungsbedingungen

Stand: 01.11.2008

8. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungs- und Pfandrecht

- 8.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen soweit es vorbehalten werden kann, bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Instandsetzungsvertrag vor.
- 8.2 Dem Auftragnehmer steht neben seiner Forderung aus dem Instandsetzungsvertrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Instandsetzungsgegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- 8.3 Der Auftragnehmer kann an dem Vertragsgegenstand ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, solange, bis eine vollständige Zahlung geleistet ist.
- 8.4 Vorsorglich tritt der Auftraggeber, für den Fall, dass er nicht Eigentümer des instandgesetzten Gerätes oder Teiles ist, den Anspruch und die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter an den Auftragnehmer ab und ermächtigt diesen unwiderruflich für den Auftraggeber zu erfüllen. Eine Verpflichtung, an Stelle des Auftraggebers zu erfüllen, besteht für den Auftragnehmer nicht. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.
- 8.5 Der Auftraggeber darf die Instandsetzungsgegenstände, an denen der Auftragnehmer sich das Pfandrecht vorbehalten hat, weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen Dritter ist der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich davon durch den Auftraggeber zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den dem Auftragnehmer daraus entstandenem Ausfall.
- 8.6 Wird der Instandsetzungsgegenstand mit Ersatzteilen bzw. mit sonstigen Komponenten des Auftragnehmers verbunden und ist der Instandsetzungsgegenstand als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum, soweit der Instandsetzungsgegenstand ihm gehört. Der Auftraggeber verwahrt das Miteigentum für den Auftragnehmer.

9. Altteile

Nimmt der Auftragnehmer Altteile zurück, so ist er berechtigt, dem Auftraggeber anfallende Entsorgungskosten gesondert in Rechnung zu stellen.

10. Mängelhaftung

- 10.1 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für eventuelle Instandsetzungsmängel in der Weise, dass er nach seiner Wahl die Mängel durch Nachbesserung in seiner Werkstatt oder am Standort des Instandsetzungsgegenstandes zu beseitigen hat. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – unbeschadet der Ziffern 10.3 und 11 dieser Instandsetzungsbedingungen – ausgeschlossen.
- 10.2 Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Abnahme der Instandsetzung. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu melden. Hat der Auftraggeber ohne Einwilligung des Auftragnehmers Instandsetzungsarbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung des Auftragnehmers. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Auftraggebers der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt. Im Übrigen wird in folgenden Fällen keine Gewähr übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere im Hinblick auf die anwendbare Betriebsanleitung, nicht ordnungsgemäße Wartung sowie bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel.
- 10.3 Lässt der Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen, so steht dem Auftraggeber das gesetzliche Minderungsrecht zu. Dieses Minderungsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nacherfüllung. Nur wenn die Instandsetzung trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweislich ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten.
- 10.4 Von den durch die Nacherfüllung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer, vorausgesetzt dass die Beanstandung als berechtigt anzusehen ist, die Kosten des

Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau.

11. Sonstige Haftung

Bei Sachschäden außerhalb der Mängelhaftung gemäß Ziffer 10 haftet der Auftragnehmer dem Grunde und der Höhe nach entsprechend den Bedingungen und dem Betrag einer abgeschlossenen oder abzuschließenden Haftpflichtversicherung. Wurde keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so beschränkt sich die Haftung auf den Betrag der Instandsetzung des Schadens. Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht in folgenden Fällen:

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter des Auftragnehmers,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die vom Auftragnehmer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

12. Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung nach der Wahl des Auftragnehmers der Hauptsitz des Auftragnehmers, Essen, oder der Sitz einer zum Vertragsschluss bestehenden Niederlassung des Auftragnehmers.

13. Sonstige Bestimmungen

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.